

MITTEILUNGSBLATT

DER

UNIVERSITÄT MOZARTEUM SALZBURG

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 14.06.2010

36. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

61.

**Curriculum
für das
Wissenschaftliche Doktoratsstudium
zur Erlangung des akademischen Grades
*Doctor of Philosophy (PhD)***

Abänderungen

Der Senat der Universität Mozarteum Salzburg hat in seiner Sitzung vom 21. Mai 2010 die Beschlüsse der gemäß § 25 Abs. 8 Z 3 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission „Wissenschaftliche Doktoratsstudien“, mit denen das Curriculum für das Wissenschaftliche Doktoratsstudium, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 09.06.2008, 24. Stück abgeändert wird, in nachfolgender Fassung genehmigt.

**Curriculum
für das
Wissenschaftliche Doktoratsstudium
an der Universität Mozarteum Salzburg**

Studienkennzahl

094 XXX Wissenschaftliches Doktoratsstudium

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Qualifikationsprofil	3
§ 3 ECTS-Credits	3
§ 4 Prüfungsfächer	4
§ 5 Zulassung	4
§ 6 Studiendauer und Studienleistungen	5
§ 7 Tabellarische Übersicht	9
§ 8 Prüfungsordnung	10
§ 9 Verleihung des akademischen Grades	16
§ 10 Übergangsbestimmungen	17
§ 11 Schlussbestimmungen	17
Verzeichnis der Abkürzungen	

§ 1 Allgemeines

- (1) Das *Wissenschaftliche Doktoratsstudium* an der Universität Mozarteum Salzburg umfasst 6 Semester. Der Gesamtumfang der Studienleistungen beträgt 180 ECTS-Credits. Den Abschluss des Studiums bilden die Annahme einer Dissertation und die Absolvierung einer kommissionellen Gesamtprüfung.
- (2) Absolventen und Absolventinnen dieses Studiums wird durch Bescheid der akademische Grad *Doktor of Philosophy (PhD)* verliehen.

§ 2 Qualifikationsprofil

- (1) Das ordentliche Studium zur Erwerbung des Doktorates der Philosophie dient gemäß § 51 (2) 12 UG 2002 der Weiterentwicklung der Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit auf dem Gebiet der Wissenschaften sowie der Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses auf der Grundlage von Diplom- und Masterstudien. Auf diese Weise werden die in § 3 UG 2002 genannten Bildungsziele und Bildungsaufgaben der Universitäten in besonderer Weise gefördert.
- (2) Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums orientieren sich an dem im Rahmen des *Bologna Process* beschlossenen *Bergen-Communiqué* (2005) sowie an den *Empfehlungen der Österreichischen Universitätenkonferenz zum Doktoratsstudium neu* (3.12.2007). Studierende im *Wissenschaftlichen Doktoratsstudium* der Universität Mozarteum Salzburg werden demnach als Nachwuchswissenschaftler und Nachwuchswissenschaftlerinnen gesehen, die Wissen durch originäre Forschung fördern und so verantwortungsvoll im Dienste der Gesellschaft handeln.

§ 3 ECTS-Credits

Im Sinne des europäischen Systems zur Anrechnung und Akkumulierung von Studienleistungen (European Credit Transfer and Accumulation System) sind den einzelnen Leistungen ECTS-Credits zugeordnet, welche den relativen Anteil des Arbeitspensums beschreiben. Das Arbeitspensum beträgt 60 ECTS-Credits (wovon 6 ECTS auf die erste Arbeitsphase für das Rigorosum A [Lehrveranstaltungen] und 24 ECTS-Credits auf das Rigorosum B [Fachprüfung] und 30 ECTS-Credits auf den ersten Teil der Arbeit für das Rigorosum C [Dissertation] entfallen), jenes der Semester nach der Bewilligung des Themas und der Bestellung eines Betreuers / einer Betreuerin bzw. eines Betreuerteams im Anschluss an die erfolgreiche Absolvierung des Rigorosum B beträgt 120 ECTS-Credits (wovon 20 ECTS-Credits auf den zweiten Teil des Rigorosums A [Lehrveranstaltungen], 74 ECTS-Credits auf die zweite Arbeitsphase für das Rigorosum C

[Dissertation] und 26 ECTS-Credits auf das Rigorosum D [kommissionelle Gesamtprüfung] entfallen).

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Eine Dissertation kann in einem der drei Fächer Musikpädagogik, Musikwissenschaft oder Kunstpädagogik eingereicht werden, sofern zum Zeitpunkt der Einreichung

- a. ein Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg, das über eine fachlich entsprechende *venia docendi* verfügt, gemäß § 3 E (2) 1 StB Moz 2004¹ vom Studiendirektor / von der Studiendirektorin als Betreuer / Betreuerin zugelassen ist,
- b. die dafür notwendigen Studienleistungen erbracht worden sind (vgl. § 6).

Ein schriftlich ausreichend begründeter Antrag auf Änderung des Dissertationsfaches kann spätestens bis zur Absolvierung des Rigorosum B beim Studiendirektor / der Studiendirektorin eingebracht werden.

Auf begründeten Wunsch des der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuers / der der Universität Mozarteum Salzburg zugehörigen Betreuerin kann vom Studiendirektor / der Studiendirektorin ein Mitbetreuer / eine Mitbetreuerin zugelassen werden, wenn dies dem Studienerfolg förderlich ist. Der Zweitbetreuer / die Zweitbetreuerin hat wie der Betreuer / die Betreuerin über eine fachlich entsprechende *venia docendi* zu verfügen. In diesem Fall ist von einem Betreuerteam zu sprechen.

(2) Gemäß § 3 E (2) 7 StB Moz 2004 ist der / die Studierende berechtigt, das Thema seiner / ihrer Dissertation vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuer / Betreuerinnen auszuwählen.

(3) Zum Rigorosum D (vgl. § 8 [3]) sind Kenntnisse zweier Teilgebiete des aus § 4 (1) gewählten Dissertationsfaches nachzuweisen.

§ 5 Zulassung

(1) Zulassung zum Studium

Es gelten die Zulassungskriterien gemäß § 64 (4) UG 2002. Erforderlich ist zudem die Beherrschung der deutschen Sprache (Sprachniveau B2 gemäß A Common European Framework of Reference for Languages CEFR 2001 / dt. Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen GER 2001 des Council of Europe).

Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium sind sämtliche andernorts im Rahmen eines Doktoratsstudiums erworbenen Zeugnisse (einschließlich negativ beurteilter) vorzulegen.

¹ StB Moz 2004: Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Mozarteum Salzburg, Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 02.04.2004, 24. Stück, [http://www.moz.ac.at/german/info/bulletin/bulletin_03-04_24.pdf]

(2) Zulassung des Dissertationsprojektes

Es gelten folgende Zulassungskriterien:

1. Die erfolgreiche Absolvierung der Pflichtfächer (1.) SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes, und (2.) VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten
2. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2)

(3) Zulassung zum Rigorosum D gemäß § 8 (3)

Es gilt folgendes Zulassungskriterium:

Erfüllung der Anmeldungsvoraussetzungen gemäß § 6 (2) 1-3.

Die Zulassung zum Rigorosum D wird per Aushang bekannt gegeben.

§ 6 Studiendauer und Studienleistungen

(1) Das Doktoratsstudium umfasst sechs Semester.

(2) Der erfolgreiche Abschluss des Doktoratsstudiums setzt folgende Studienleistungen voraus:

1. Erfolgreiche Absolvierung von Rigorosum A, d.h. aller vorgesehenen

Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt 18 SWS bis spätestens zur Anmeldung zum Rigorosum D:

- SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS / 4 ECTS)
- VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (entsprechendes Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet) (2 SWS / 2 ECTS)
- 2 Seminare in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2+2 SWS / 4+4 ECTS)
- 1 Vorlesung in thematischem Zusammenhang zur Dissertation (2 SWS / 4 ECTS)
- 4 Dissertantenseminare oder 2 Dissertantenseminare und 2 Privatissima beim Betreuer / bei der Betreuerin bzw. bei einem Mitglied des Betreuerenteams bzw. einem von diesem/dieser gebilligten Dissertantenseminar anderer (2+2+2+2 SWS / 2+2+2+2 ECTS)

2. Erfolgreiche Absolvierungen des Rigorosums B gemäß § 8 (2) zum Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift nötigen fachlichen Kompetenzen (24 ECTS).

3. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums C (Dissertation) (104 ECTS) gemäß § 6 (6).

4. Erfolgreiche Absolvierung des Rigorosums D (26 ECTS) gemäß § 8 (3).

(3) Zur Festlegung aller Wahlpflichtfächer in thematischem Zusammenhang zur

Dissertation ist auf dem Formblatt „Antrag auf Zulassung des Dissertationsthemas,

Bestellung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerenteams“ eine Liste zu

erstellen, die von dem gewünschten Betreuer / der gewünschten Betreuerin bzw. dem

Betreuerenteam schriftlich bestätigt ist. Änderungen in der Liste der zu absolvierenden

Lehrveranstaltungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerenteams der Dissertation.

- (4) Positiv beurteilte Lehrveranstaltungsprüfungen, die Studierende des Doktoratsstudiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung abgelegt haben, hat der Studiendirektor / die Studiendirektorin auf Antrag der / des Studierenden anzuerkennen, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen gleichwertig sind.
- (5) Den in § 6 (2) genannten Lehrveranstaltungen (Rigorosum A) werden insgesamt 26 ECTS-Credits zugeteilt, davon der Fachprüfung (Rigorosum B) 24 ECTS-Credits, dem Rigorosum C (Dissertation) 104 ECTS-Credits, der abschließenden kommissionellen Gesamtprüfung (Rigorosum D) 26 ECTS-Credits.
- (6) Rigorosum C (Dissertation)
 1. Gemäß § 51 (2) 13 UG 2002 dient die Dissertation dem Nachweis der Befähigung zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen.
 2. Der Dissertation liegen eine ausformulierte, im Rahmen der schriftlich abzufassenden Dissertation bewältigbare Fragestellung sowie eine dem Thema angemessene, explizit begründete Methodenwahl zugrunde.
 3. Erfordert die Bearbeitung eines Themas die Verwendung der Geld- oder Sachmittel der Universität Mozarteum Salzburg, so ist die Vergabe gemäß § 3 E (2) 9 StB Moz 2004 nur zulässig, wenn der Leiter / die Leiterin der zuständigen akademischen Organisationseinheit über die beabsichtigte Vergabe informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Lehr- und Forschungsbetriebes untersagt hat.
 4. Die Dissertation hat eigene Forschungsergebnisse im Kontext bisheriger Forschungen übersichtlich und stringent gegliedert darzustellen.
 5. Die Dissertation enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten neuen Erkenntnisse.
 6. Die Herkunft von Abbildungen, Zitaten und nicht-wörtlichen Detailinformationen sind vollständig nachzuweisen. Am Ende ist eine ehrenwörtliche Erklärung mit folgendem Wortlaut anzuschließen, zu datieren und zu unterzeichnen:

„Ehrenwörtliche Erklärung

Ich erkläre ehrenwörtlich, die vorliegende Dissertation ohne unerwähnte Hilfe und nur unter Verwendung der im Literaturverzeichnis angegebenen Schriften (Druckwerke, Internet etc.) verfasst zu haben.

Wörtliche und sinngemäße Zitate sowie aus Publikationen anderer übernommene Informationen und Abbildungen sind durch vollständige bibliographische Angaben ausgewiesen.

Der Text / Textteile wurde / wurden bislang nicht zur Erlangung eines Studienabschlusses vorgelegt.“

7. Dissertationen sind mit einem Textverarbeitungsprogramm abzufassen (empfohlene Richtwerte: Zeichengröße 12pt, Zeilenabstand 15,6 pt = 1 ½-zeilig, alle Ränder 2,5 cm außer linker Rand 3 cm, Schriftarten Times New Roman oder Arial).
8. Entstand die Dissertation im Rahmen einer gemeinschaftlichen Forschungsarbeit, so muss gemäß § 81 (3) UG 2002 die individuelle Leistung eindeutig erkennbar, bewertbar und einer Einzeldissertation gleichwertig sein. Der Doktorand / die Doktorandin muss den Rahmen der gemeinschaftlichen Forschungsarbeit darstellen, Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen namentlich anführen, deren Anteil am Gesamtprojekt im Einvernehmen mit diesen angeben und die Bedeutung des eigenen Beitrags für dieses Gemeinschaftsprojekt veranschaulichen.
9. Anmeldung zur Begutachtung
 - a. Die Anmeldung zur Begutachtung erfolgt mit der Einreichung der Dissertation im Studien- und Prüfungsbereich.
 - b. Der Anmeldung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - vier mit hartem Einband versehene, gebundene Exemplare der Dissertation
 - die ehrenwörtliche Erklärung gemäß § 6 (6) 6
 - gegebenenfalls begründete Vorschläge zur Bestellung des Zweitbegutachters / der Zweitbegutachterin, sofern dieser / diese auf Wunsch des Dissertanten / der Dissertantin bei der Gutachterbestellung (nicht) berücksichtigt werden sollen.
10. Zur Begutachtung der Dissertation holt der Studiendirektor / die Studiendirektorin von fachlich qualifizierten Personen zwei schriftliche Gutachten ein, davon genau eines von einem Mitglied der Universität Mozarteum Salzburg. Gemäß § 3 E (2) 3 StB Moz 2004 hat ein Gutachter / eine Gutachterin das Dissertationsfach oder ein dem Dissertationsfach nahes Fach zu vertreten.

11. Als Erstbegutachter / Erstbegutachterin wird diejenige Person bzw. eine Person des Betreuerteams bestellt, die für die Betreuung der Dissertation zugewiesen ist. Steht diese Person bzw. eine Person des Betreuerteams aus wichtigen Gründen nicht zur Verfügung, so bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen Ersatzgutachter / eine Ersatzgutachterin. Als externen Zweitbegutachter / externe Zweitbegutachterin bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin einen Inhaber / eine Inhaberin einer dem Fach der Dissertation zuordenbaren venia docendi.
12. Die Gutachten entstehen unabhängig von einander gemäß § 3 E (2) 3 StB Moz 2004 innerhalb von längstens 4 Monaten.
13. Die Gutachter / Gutachterinnen gelangen innerhalb ihrer schriftlich abgefassten, differenziert zu begründenden Beurteilung zu einer Benotung gemäß § 73 UG 2002. Für die Benotung stehen den Gutachtern / Gutachterinnen die folgenden Noten zur Auswahl: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5)
14. Enthält eines der beiden Gutachten die Benotung Nicht genügend (5), während das andere Gutachten eine andere Note enthält, so bestellt der Studiendirektor / die Studiendirektorin ein entscheidendes Drittgutachten. Das Drittgutachten ist gemäß § 3 E (2) 4 StB Moz 2004 innerhalb von längstens 2 Monaten zu erstellen.
15. Ist eines der Gutachten bzw. sind beide Gutachten unzureichend, so ist umgehend eine Überarbeitung anzuregen oder es ist ein / es sind Ersatzgutachten einzuholen.
16. Gemäß § 3 E (2) 6 StB Moz 2004 ist bei negativer Beurteilung der Dissertation ein neuerliches Einreichen derselben Dissertation an der Universität Mozarteum Salzburg unzulässig.
17. Die auf den Gutachten basierende, mithilfe des arithmetischen Mittels zu eruierte Benotung ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

(7) Feststellung der Gesamtnote

1. Gemäß § 73 (3) UG 2002.
2. Innerhalb eines Jahres nach dem Rigorosum D hat der Doktorand / die Doktorandin das Recht, die Gutachten im Studien- und Prüfungsbereich einzusehen.

§ 7 Tabellarische Übersicht

<i>Wissenschaftliches Doktoratsstudium</i>									
Gesamtstudiendauer: 6 Semester									
ECTS-Punkte: 180									
davon a) 26 ECTS für das Rigorosum A (Lehrveranstaltungen) gemäß § 6 (2) 1, davon 14 ECTS für Pflichtfächer und 12 ECTS für Wahlpflichtfächer									
b) 24 ECTS für das Rigorosum B (Fachprüfung) gemäß § 8 (2),									
c) 104 ECTS für das Rigorosum C (Dissertation) gemäß § 6 (6),									
d) 26 ECTS für das Rigorosum D (kommissionelle Gesamtprüfung) gemäß § 8 (3).									
	Lehrveranstaltung			Semester mit ECTS					
Rigorosum A (Lehrveranstaltungen)	SS	Art	ECTS	I	II	III	IV	V	VI
1. Pflichtfächer									
Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes ¹	1+1	SE	4	2	2				
Einführung in das wissen- schaftliche Arbeiten ^{1/2}	2	VU	2	2					
Dissertantenseminar bzw. Privatissimum	8	SE	8			2	2	2	2
<i>Zwischensumme Pflichtfächer</i>	12		14	4	2	2	2	2	2
2. Wahlpflichtfächer									
Seminar in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	4	SE	8			4 ³	4 ³		
Vorlesung in thematischem Zusammenhang zur Dissertation	2	VO / VU / U	4			4 ³			
<i>Zwischensumme Wahlpflichtfächer</i>	6		12			8	4		
Rigorosum B (Fachprüfung)			24	12	12				
Rigorosum C (Dissertation)			104	14	16	20	24	16	14
Rigorosum D (Gesamtprüfung)			26					12	14
Summe	18		180	30	30	30	30	30	30

¹ Die positive Absolvierung der Pflichtfächer (1.) Grundlagen eines Dissertationskonzeptes und (2.) Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten rechnet zusammen mit der erfolgreichen Absolvierung von Rigorosum B (Fachprüfung) zu den Voraussetzungen für die Zulassung des Dissertationsthemas, die Bestellung des Betreuers / der Betreuerin bzw. des Betreuerteams.

² Wurde diese LV bereits in einem Bachelor- oder Master-, Diplom- oder Doktoratsstudium absolviert, so ist dieses Zeugnis anzurechnen.

³ Diese LV können wahlweise auch bereits in den Semestern I oder II vorgezogen oder in den Semestern V oder VI absolviert werden.

§ 8 Prüfungsordnung

(1) Rigorosum A (Lehrveranstaltungen) gemäß § 6 (2) 1

Die im Rahmen des Rigorosums A zu absolvierenden Lehrveranstaltungen umfassen folgende Lehrveranstaltungen

1. Vorlesung (VO)

a. Inhalt

Eine Vorlesung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder in Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansätze zur Darstellung gebracht werden. Besondere Bedeutung kommt neueren Erkenntnissen zu.

b. Didaktik

Eine Vorlesung ist eine Vortragsreihe unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln (Medien). Eingestreute Fragen und Diskussion sind prinzipiell wünschenswert und nach Maßgabe zeitlicher Möglichkeiten einzufordern. Nach Maßgabe des/r LV-Leiters/in können Unterrichtsinhalte über konventionelle Vortragsformen hinaus auch mittels eLearning vermittelt werden.

c. Anwesenheitspflicht

Bei Vorlesungen besteht keine Anwesenheitspflicht.

d. Prüfung / Zeugnis

Lehrveranstaltungsprüfungen dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch die betreffende Lehrveranstaltung vermittelt wurden. Derartige Prüfungen sind vom Leiter / von der Leiterin der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf hat der / die Studienrichtungs Koordinator/in eine/n andere/n Prüfer/in mit einschlägiger fachlicher Eignung heranzuziehen.

Die Prüfung über eine Lehrveranstaltung eines Semesters, für welches der / die Studierende beurlaubt oder nicht zugelassen war, ist unzulässig.

Für Lehrveranstaltungsprüfungen müssen zumindest ein Termin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung sowie insgesamt zwei weitere Termine spätestens bis zum Ende des nachfolgenden Semesters angeboten werden. Bei Bedarf dürfen Prüfungen auch am Anfang oder am Ende der lehrveranstaltungsfreien Zeiten abgehalten werden. Prüfungen bei Vorlesungen können in schriftlicher, mündlicher oder kombinierter Form abgehalten werden, wobei die Kriterien der Benotung jeweils bekannt zu machen sind. Gemäß §73 UG 2002 sind Prüfungen mit „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3) oder „genügend“ (4), der negative Erfolg mit „nicht genügend“ (5) zu beurteilen.

Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Prüfungen, die aus mehreren Teilen bestehen, sind nur dann positiv zu beurteilen, wenn jedes Fach oder jeder Teil positiv beurteilt wurde. Gemäß § 75 (4) UG 2002 sind die Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen. Gemäß § 79 (3) UG 2002 sind die Beurteilungsunterlagen mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung zur Einsichtnahme zur Verfügung zu halten.

2. Übung (U)

a. Inhalt

Eine Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b. Didaktik

Eine Übung vermittelt Fertigkeiten und Fähigkeiten anhand überschaubarer, unter Anleitung des/r LV-Leiters/in zu lösender Aufgaben samt deren Präsentation. Die Leistungen erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens des/r LV-Leiters/in.

c. Anwesenheitspflicht

Bei Übungen besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d. Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

3. Vorlesung mit Übung (VU)

a. Inhalt

Eine Vorlesung mit Übung dient der Einführung bzw. Vertiefung in ein Fach oder Teilbereiche eines Faches und dessen Methoden, wobei auch unterschiedliche Ansichten zur Darstellung gebracht werden. Dabei sollten Schwerpunkte unter Einbeziehung neuester Kenntnisse des Faches zur gewählten Thematik gebildet werden.

b. Didaktik

Eine Vorlesung mit Übung verbindet die didaktischen Zielsetzungen von Vorlesung und Übung insofern, als die Vortragsform (unter Zuhilfenahme von zeitgemäßen Anschauungsmitteln oder Medien, nach Maßgabe inkl. eLearning) gewahrt bleibt, jedoch die LV-TeilnehmerInnen kleinere Übungsaufgaben (z.B. zur künstlerischen,

pädagogischen oder wissenschaftlichen Praxis) oder Referate übernehmen.

c. Anwesenheitspflicht

Bei Vorlesungen mit Übung besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d. Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter der Vorlesung mit Übung in Form von Teilprüfungen zutage tritt.

4. Seminar (SE)

a. Inhalt

Das Seminar dient einerseits der Vertiefung von Kenntnissen in Teilbereichen eines Faches, andererseits der Erweiterung und kreativen Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken. Fachimmanent relevante Themenstellungen werden durch die eigenständige Recherche, Lektüre und reflektierte Aufbereitung (Referate, Diskussionen, schriftliche SE-Arbeiten bzw. adäquate Projektkonzeptionen wie Ausstellungsgestaltung u.ä.) reflektiert.

b. Didaktik

Ein Seminar vermittelt vom / von der LV-Leiter/in aufbereitete Kenntnisse zu Inhalten und Methoden eines Faches. Zudem werden aktive Beiträge der LV-TeilnehmerInnen erwartet (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeiten). Diese Beiträge erfahren neben der Benotung differenzierte Bewertungen und Optimierungsvorschläge seitens des/r LV-Leiters/in.

c. Anwesenheitspflicht

Bei Seminaren besteht Anwesenheitspflicht (mindestens 80% der LV-Zeit).

d. Prüfung / Zeugnis

Wie bei Vorlesungen, wobei der prüfungsimmanente Charakter des Seminars in Form von Teilprüfungen (insbes. Referate, Diskussionsbeiträge und schriftliche SE-Arbeit im empfohlenen Ausmaß von 15-20 Seiten exkl. Abbildungen, 1 ½-zeilig, 12pt-Schrift) zutage tritt.

(2) Rigorosum B (Fachprüfung)

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

Das kommissionelle Rigorosum B (Fachprüfung) dient dem Nachweis der für die Erstellung der Dissertationsschrift unabdingbaren fachlichen Kompetenzen. Seine Gesamtdauer beträgt max. 60 Minuten.

Das Rigorosum B hat folgende Zielsetzungen und Inhalte:

- a. Nachweis von für die Ausarbeitung der Dissertation unabdingbaren Vorkenntnissen (z.B. Kenntnis ausgewählter Fachliteratur, Beherrschung von speziellen Methoden oder Sprachenkenntnissen); Umfang und Inhalt der Vorkenntnisse werden mit einem fachlich in Frage kommenden Mitglied des Prüfungssenates schriftlich vereinbart.
- b. Präsentation und Verteidigung des detaillierten schriftlichen Dissertationskonzeptes (d.h. eines Exposé mit folgenden Inhalten: wissenschaftliche Fragestellung und deren fachlicher Kontext, kritischer Literaturbericht, Methodenbeschreibung, Erläuterung des geplanten Aufbaus, Zeitplan), das von einem als Betreuer oder Betreuerin zugelassenen Mitglied des Lehrkörpers für die geplante Dissertation angenommen ist.
- c. Nachweis von Kenntnissen der für die Ausarbeitung der Dissertation nötigen Sprachen.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Der Betreuer / die Betreuerin bzw. das Betreuerteam hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören.

3. Anmeldung

- a. Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) StB Moz 2004 berechtigt, sich innerhalb der von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum B anzumelden. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Doktorand / die Doktorandin folgende Lehrveranstaltungen positiv absolviert hat:
 - SE Grundlagen zur Erstellung eines Dissertationskonzeptes (2 SWS / 4 ECTS)
 - VU Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (entsprechendes Zeugnis aus dem Grundstudium wird angerechnet) (2 SWS / 2 ECTS)
- b. Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) 2 StB Moz 2004 berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen der Prüfer gemäß § 59 (1) 13 UG 2002 bekannt zu geben.
- c. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind gemäß § 3 D (4) 4 StB Moz 2004 spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung

universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin / eines verhinderten Prüfers ist mit Zustimmung des Studiendirektors / der Studiendirektorin zulässig und dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens eine Woche vor Beginn der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.

- d. Ergibt sich nach erfolgreicher Absolvierung des Rigorosum B (Fachprüfung) die Notwendigkeit eines Themenwechsels, so ist vom Doktoranden / der Doktorandin beim Studiendirektor / der Studiendirektorin ein erneuter Antrag auf Zulassung zum Rigorosum B zu stellen und dieser Schritt zu begründen. Wird dem Antrag stattgegeben, ist ein Rigorosum B entsprechend dem geänderten Thema zu absolvieren. Mit der erfolgreichen Absolvierung dieses Rigorosum B ist der Themenwechsel vollzogen.

4. Beurteilung

- a. Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums B tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Note für das Rigorosum B ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 UG 2002 seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Note für das Rigorosum B entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von x.01 bis x.50 abgerundet, ansonsten aber aufgerundet wird.
- b. Das Rigorosum B gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile positiv beurteilt wurden. Gemäß § 3 D (7) 2 StB Moz 2004 ist das Rigorosum B zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c. Die Note des Rigorosums B ist dem Doktoranden / der Doktorandin unverzüglich mitzuteilen.
- d. Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums B kann dieses gemäß § 77 (2) UG 2002 dreimal wiederholt werden. Wird das Rigorosum B bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.
- e. Über den Verlauf aller Prüfungsteile des Rigorosums B und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Bricht der Doktorand / die Doktorandin das Rigorosum B ab, so kann das Rigorosum B gemäß § 3 D (3) 10 StB Moz 2004 von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Rigorosum D (Kommissionelle Gesamtprüfung)

1. Zielsetzung, Inhalt und Dauer der Prüfungsteile

Das Rigorosum D stellt als kommissionelle, mündliche Gesamtprüfung die letzte Prüfung des Studiums dar. Sie besteht aus zwei Teilen mit folgenden Zielsetzungen:

- a. Defensio dissertationis: Hierbei verteidigt der Doktorand / die Doktorandin in einem max. 30-minütigen Vortrag die Dissertation. Dieser / diese erhält die Gelegenheit die Gutachten zu kommentieren. Daran schließt sich eine max. 30-minütige Diskussion zwischen dem Doktoranden / der Doktorandin und dem Prüfungssenat über die Dissertation bzw. die Defensio dissertationis an.
- b. Nachweis von Kenntnissen zweier Teilgebiete des gemäß § 4 (1) gewählten Dissertationsfaches. Eines dieser Teilgebiete kann einen engeren inhaltlichen Bezug zum Dissertationsthema aufweisen. Die Festlegung der zwei Teilfächer erfolgt mit schriftlicher Zustimmung zweier Mitglieder des Prüfungssenates. Dieser Prüfungsteil findet unmittelbar im Anschluss an die Defensio dissertationis statt. Die Prüfungszeit für die Prüfung über zwei Teilgebiete beträgt insgesamt ca. 60 Minuten.

2. Prüfungssenat

Der Prüfungssenat besteht aus drei Personen, die über eine wissenschaftliche *venia docendi* verfügen. Der Betreuer / die Betreuerin hat dem Prüfungssenat, außer im Falle längerfristiger Erkrankung oder Freistellung, anzugehören. Der externe Gutachter / die externe Gutachterin sollte diesem Prüfungssenat nach Möglichkeit angehören.

3. Anmeldung

- a. Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) StB Moz 2004 berechtigt, sich nach der positiven Beurteilung seiner / ihrer Dissertation innerhalb der von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin festgesetzten Anmeldefrist zum Rigorosum D anzumelden. Der Studiendirektor / die Studiendirektorin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn der Doktorand / die Doktorandin die Studienleistungen § 6 (2) 1 - 3 erbracht hat.
- b. Der Doktorand / die Doktorandin ist gemäß § 3 D (4) 2 StB Moz 2004 berechtigt, bei der Anmeldung Wünsche zu dem Termin der Prüfung und den Personen des Prüfungssenates gemäß § 59 (1) 13 UG 2002 bekannt zu geben.
- c. Die Zusammensetzung des Prüfungssenates sowie der Prüfungstermin sind gemäß § 3 D (4) 4 StB Moz 2004 spätestens drei Wochen vor Abhaltung der Prüfung universitätsöffentlich bekannt zu machen. Die Vertretung eines verhinderten Mitgliedes des Prüfungssenates ist mit Zustimmung des Studiendirektors / der Studiendirektorin zulässig und dem Doktoranden / der Doktorandin spätestens eine Woche vor Beginn

der Prüfung mündlich mitzuteilen. Auf Wunsch des Doktoranden / der Doktorandin kann in diesem Fall die Prüfung verschoben werden.

4. Beurteilung

- a. Unmittelbar nach Abschluss des Rigorosums D tritt der Prüfungssenat in eine nichtöffentliche Diskussion über die Gesamtnote für das Rigorosum D ein. Daraufhin gibt jedes Mitglied des Prüfungssenates gemäß § 73 UG 2002 seinen Vorschlag für eine der Noten Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5) bekannt. Die schlussendlich festzulegende Gesamtnote für das Rigorosum D entspricht dem arithmetischen Mittel, wobei das Resultat bei einem Wert von x.01 bis x.50 abgerundet, ansonsten aber aufgerundet wird.
- b. Das Rigorosum D gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsteile gem. § 8 (3) 1 positiv beurteilt wurden. Gemäß § 3 D (7) 2 StB Moz 2004 ist das Rigorosum D zu wiederholen, wenn mehr als ein Prüfungsteil negativ beurteilt wurde. Sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den negativ beurteilten Prüfungsteil.
- c. Bei Bestehen des Rigorosums D ist dem Doktoranden / der Doktorandin die Gesamtnote unverzüglich mitzuteilen.
- d. Im Fall des Nichtbestehens des Rigorosums D kann dieses gemäß § 77 (2) UG 2002 dreimal wiederholt werden (vgl. StB Moz 2004 § 3D [3] 8). Wird das Rigorosum D bei der dritten Wiederholung nicht bestanden, so gilt das Doktoratsstudium als erfolglos beendet.
- e. Über den Verlauf des Rigorosums D und gegebenenfalls dessen Wiederholung ist ein Ergebnisprotokoll über alle Prüfungsteile zu führen. Bricht der Doktorand / die Doktorandin die Prüfung gemäß § 3 D (3) 10 StB Moz 2004 aus wichtigen Gründen ab, so kann das Rigorosum D von dem Studiendirektor / der Studiendirektorin für nicht bestanden erklärt werden.

§ 9 Verleihung des akademischen Grades

Innerhalb von 4 Wochen nach erfolgreichem Abschluss des Doktoratsstudiums wird der Bescheid über Verleihung des akademischen Grades *Doctor of Philosophy (PhD)*¹ ausgestellt. Nach Übernahme des Bescheides kann sich die Absolventin / der Absolvent zu einer der nächsten akademischen Feiern anmelden. Dort wird eine Urkunde, die die Verleihung des akad. Grades bestätigt, überreicht.

¹ Laut dem Erlass GZ 53.810/3-VIII/11/2006 betreffend *Führung akademischer Grade* (BMBWK, Jänner 2007) ist es möglich wahlweise die herkömmliche Abkürzung „PhD“ nach dem Namen oder die Abkürzung „Dr.“ bzw. „Dr“ ohne Zusatz vor dem Namen zu führen.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Ein Übertritt vom „Studium für das Doktorat der Philosophie“ (Mitteilungsblatt Universität Mozarteum Salzburg vom 30.6.2003) in das Curriculum „Wissenschaftliches Doktoratsstudium“ ist mittels einer Erklärung an den Studiendirektor / die Studiendirektorin möglich.

§ 11 Schlussbestimmungen

Gemäß § 89 UG 2002 ist der Verleihungsbescheid vom für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ aufzuheben und einzuziehen, wenn sich nachträglich ergibt, dass der akademische Grad insbesondere durch gefälschte Zeugnisse erschlichen worden ist.

Verzeichnis der Abkürzungen

SE: Seminar

StB Moz 2004: Studienrechtliche Bestimmungen der Universität Mozarteum Salzburg,
Mitteilungsblatt der Universität Mozarteum Salzburg vom 02.04.2004, 24. Stück

UG 2002: Universitätsgesetz 2002

VO: Vorlesung

VU: Vorlesung mit Übung